

Mietkaution, Kündigung

Beigesteuert von
Dienstag, 3. Juli 2007

Der Mieter von Geschäftsräumen hat in der Regel kein Zurückbehaltungsrecht an der Kautionszahlung. Ob allein die Nichtzahlung der Kautionszahlung den Vermieter bereits vor Übergabe des Mietobjekts zur fristlosen Kündigung gem. § 543 Abs. 1 BGB berechtigt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. (BGH, Urteil vom 21.03.2007, ZMR 2007, 444)